

Beschlußempfehlung und Bericht **des Finanzausschusses (7. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 13. September 1979
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen
Sozialistischen Republik Sri Lanka zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern
vom Einkommen und vom Vermögen**
— Drucksache 9/133 —

A. Problem

Bei wirtschaftlicher Betätigung über die nationalen Grenzen hinaus stellen Doppelbesteuerungen ein erhebliches Hindernis dar. Derartige steuerliche Hindernisse sollen zur Förderung und Intensivierung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Sri Lanka durch das vorliegende neue Abkommen besser als durch das bisher bestehende Abkommen abgebaut werden.

B. Lösung

Das vorliegende Abkommen vom 13. September 1979 ersetzt das Abkommen vom 4. Juli 1962 und paßt die steuervertraglichen Beziehungen, in Anlehnung an das OECD-Musterabkommen, durch zeitgemäße Bestimmungen den geänderten Verhältnissen an. Insbesondere enthält es erstmals Regelungen für Personen mit Doppelwohnsitz, befreit es Luftfahrtunternehmen von Quellensteuern und senkt es Quellensteuern auf Dividenden und Zinsen. Um die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den Vertragsstaaten auf eine feste steuerliche Grundlage zu stellen, ist dem Abkommen ein Protokoll beigegeben, dessen erläuternde Vereinbarungen Bestandteil des Abkommens sind. Der Ausschuß empfiehlt, dem Abkommen durch Annahme des Gesetzentwurfs zuzustimmen.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine wesentlichen Auswirkungen

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 9/133 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 16. Juni 1981

Der Finanzausschuß

Frau Matthäus-Maier
Vorsitzende

Dr. Kreile
Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Kreile

Die Vorlage — Drucksache 9/133 — wurde vom Plenum des Deutschen Bundestages in seiner 24. Sitzung vom 20. Februar 1981 dem Finanzausschuß federführend und dem Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit mitberatend überwiesen. Der Finanzausschuß hat über die Vorlage am 16. Juni 1981, der Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit am 8. April 1981 beraten.

Das am 13. September 1979 unterzeichnete deutsch-srilankische Doppelbesteuerungsabkommen löst das alte Doppelbesteuerungsabkommen vom 4. Juli 1962 ab. Dieses Abkommen war eines der ersten, die nach dem Wiederaufbau von der Bundesrepublik Deutschland mit einem Entwicklungsland abgeschlossen wurden. Es war durch die zwischenzeitliche Entwicklung auf dem Gebiet der internationalen Steuervertragsbeziehungen überholt. Das neue Abkommen soll in erster Linie die Doppelbesteuerung von Auslandseinkünften beziehungsweise -vermögen besser als bisher vermeiden helfen. Dies geschieht insbesondere durch Einführung von Regelungen bzw. Verbesserung bestehender Regelungen für Personen mit Wohnsitz in beiden Vertragsstaaten, Luftfahrtunternehmen sowie für die Quellenbesteuerung von Dividenden, Lizenzen und Zinsen.

Darüber hinaus stellen die im vorliegenden Abkommen getroffenen Vereinbarungen sicher, daß besondere Investitionsanreize, die die Regierung in Sri Lanka ausländischen Investoren durch Steuervergünstigungen bietet, den deutschen Investoren auch tatsächlich zugute kommen und nicht etwa durch entsprechend höhere deutsche Steuern ausgeglichen werden. Beide Seiten erwarten deshalb von dem Abkommen einen Beitrag zur Vertiefung der Wirtschaftsbeziehungen.

Das Abkommen knüpft im übrigen an die neuere Politik der Bundesrepublik Deutschland im Verhältnis zu Entwicklungsländern an und stellt mit den anderen fast 30 mit Entwicklungsländern bereits abgeschlossenen Abkommen auch einen Beitrag zu einer Vereinheitlichung auf diesem Gebiet dar.

Im Ausschuß wurde erneut die Formulierung der Abkommensüberschrift, die als Überschrift des Gesetzentwurfs übernommen worden ist, kritisiert. Nach Meinung des Ausschusses stellt die Verhinderung von Steuerverkürzungen auch im zwischenstaatlichen Bereich eine Selbstverständlichkeit dar, die nicht als Teil der Überschrift einer besonders ausdrücklichen Würdigung bedarf.

Neben dem Abkommen, das sich an das OECD-Musterabkommen anlehnt, wurde ein bilaterales Protokoll unterzeichnet, welches Bestandteil des Abkommens ist. Das Protokoll erläutert einzelne Punkte des Abkommens und stellt somit die gesamte Vereinbarung auf eine sichere steuerliche Grundlage.

Durch das Abkommen verzichtet die Bundesrepublik Deutschland zur Beseitigung der Doppelbesteuerung in gewissem Umfang auf Steuern des Bundes, der Länder und Gemeinden. Andererseits brauchen gewisse bisher eingeräumte deutsche Steuerermäßigungen nicht mehr oder nicht mehr in bisheriger Höhe gewährt zu werden. Das sich daraus insgesamt ergebende Mehr- oder Minderaufkommen wird haushaltswirtschaftlich nicht ins Gewicht fallen.

Der Finanzausschuß empfiehlt einstimmig, ebenso wie der mitberatende Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit, dem Abkommen durch Annahme des Gesetzentwurfs zuzustimmen.

Bonn, den 16. Juni 1981

Dr. Kreile

Berichterstatler

